

einheitliche Stellungnahme der Verwaltungsbehörden und der Gerichte zu veranlassen. Auch jetzt gab es wieder eine Reihe von Verwaltungsbehörden, die besonders auf eine Anregung des Preußischen Wohlfahrtsministers hin sich die Bekämpfung dieses Systems besonders angelegen sein ließen. So veröffentlichte der Regierungspräsident in Liegnitz eine Verfügung, welche den Vertrieb der Waren im sogenannten Schneeballsystem verbot. Die Strafverhandlungen und Privatklagen, welche gegen die Inhaber dieser Vertriebssysteme in die Wege geleitet wurden, gelangten zu einer verschiedenen Verurteilung. Eine Reihe von Urteilen sprach sich für das System aus; sie kümmerten sich nicht um die Rechtsprechung des Reichsgerichts. In einem Falle erfolgte eine Verurteilung zu 20 Mk. Geldstrafe, obgleich das Vertriebsgeschäft schon über 50000 Fahrräder abgesetzt hatte. Ein besonders krasses Fehlurteil fällt das Landgericht Kiel, indem es sich für Straffreiheit dieses Hydra-Systems ausspricht. Dieser Fehlurteil, der auch von den Justizministern als solcher anerkannt wird, wurde nun in besonderem Maße als Aushängeschild von diesen Vertriebsgeschäften benutzt. Auch der Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Hamburg setzte sich im Gegensatz zu 40 Entscheidungen von Strafsenaten für eine Erlaubtheit dieses Systems ein. Später wurde allerdings in zwei Verhandlungen gegen dasselbe Vertriebssystem eine Verurteilung zu 10000 Mk. Geldstrafe erzielt. Es entstand eine Rechtsunsicherheit, die sich die Schädlinge zunutze machen und infolge ihrer dauernden Abänderungen der Vertriebssysteme keine nennenswerte Behemmung in ihrer Geschäftstätigkeit erfuhren. Es kommt noch hinzu, daß die gerichtlichen Verfahren immer erst nach verhältnismäßig langer Zeit zum Abschluß gelangen, so daß in dieser Zwischenzeit der Zweck der Veranstalter erreicht ist.

Gerade in der neuesten Zeit ist die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Hydra-Systems besonders brennend geworden, da zwei anerkannte Autoritäten auf dem Gebiete des Strafrechtes, der Oberreichsanwalt Ebermeyer (Leipzig) und der Senatspräsident Lobe, auf Ersuchen des Admirals Vertriebs Gutachten erstattet haben, welche bestätigen, daß in dem besonders vorgelegten System kein Vergehen gegen das Strafgesetzbuch bzw. gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz vorliegt. Diese Gutachten werden von den Vertriebsgeschäften zur Zeit in Deutschland verbreitet, so daß also in absehbarer Zeit die Seuche in vermehrtem Maße grassieren muß. Es fragt sich, wie die in Kürze zu erwartende

Entscheidung des Reichsgerichts in diesem Falle ausfallen wird, da doch diese Gutachten bei der Beratung ebenfalls eine entsprechende Berücksichtigung erfahren werden. Dr. M.

*

Die Verordnung, von der in obigen Ausführungen der Vertreter des Reichs- und des Preußischen Justizministeriums gesprochen ist, wurde unter dem 23. Februar 1927 an alle preußischen Staatsanwaltschaften erlassen. Sie ist im Justizministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 8, vom 25. Februar 1927 veröffentlicht. Dort heißt es:

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Kaufleute sich öffentlich erboten, Waren zu bestimmtem Preise gegen Anzahlung eines Teilbetrages mit der Maßgabe zu liefern, daß jedem Käufer die Zuführung einer bestimmten Anzahl weiterer, zu gleichen Bedingungen abschließender Kunden freigestellt und für jede solche Werbung ein Teil des Kaufpreises als „Provision“ zugesagt wird. Gegenüber Zweifeln, die vereinzelt in der Rechtsprechung bei der strafrechtlichen Beurteilung derartiger Erboten hervorgerufen sind, werden die Strafverfolgungsbehörden auf das Urteil des Reichsgerichts vom 17. Mai 1926 (RGSt. Band 60, S. 250ff.) hingewiesen, das in einem solchen Falle eine nach § 286, Abs. 2, des Strafgesetzbuches strafbare Auspielung angenommen hat. Das zum Wesen der Auspielung erforderliche Merkmal des Einsatzes erblickt das Reichsgericht in der Anzahlung, den Gewinn in dem durch Herbeischaffung weiterer Käufer ermöglichten billigen Erwerb der Ware. Den Eintritt des Gewinnfalles sieht es als im wesentlichen vom Zufall abhängig an, weil die planmäßige Durchführung des Unternehmens bei dem lawinenartigen Anwachsen der Zahl der Mitbewerber in kurzer Zeit es unmöglich mache, weitere Käufer zu gewinnen, so daß für die späteren Glieder der Käuferreihe die Heranziehung weiterer Kunden von einem ständig an Wahrscheinlichkeit verlierenden Zufall abhängt. Dabei wird hervorgehoben, daß der Abschluß eines festen Kaufvertrages und die Verflechtung mit einem Provisions- oder Mäklervertrag der Annahme einer strafbaren Auspielung nicht entgegenstehe.

Die Strafverfolgungsbehörden ersuche ich, derartigen Auswüchsen auf dem Gebiet des kaufmännischen Wettbewerbs erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei ihrem Vorgehen den Rechtsstandpunkt des Reichsgerichts zugrunde zu legen. Versuche verurteilter Händler, nach der Verurteilung den Warenbetrieb in ähnlicher Weise, nur unter geringfügiger Aenderung der von dem Gericht als Auspielung gebrandmarkten Vertriebsweise fortzusetzen, sind besonders im Auge zu behalten. Im Hinblick auf die großen Gefahren, die ein Geschäftsgebahren der bezeichneten Art sowohl für die minderbemittelten Käuferkreise, als auch für den reellen Handel in sich birgt, werden die Strafverfolgungsbehörden auch zu prüfen haben, ob gegen Händler, die den strafbaren Warenvertrieb in besonders großem Umfange oder mit besonderer Hartnäckigkeit betrieben, auf Grund des § 25 der Verordnung über Handelsbeschränkungen die Untersagung des Handels und die Schließung der Geschäftsräume, nötigenfalls im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 25, Abs. 4), zu beantragen ist.

Die Konfuktion der Unruhvorrichtung bei Unruhvorrichtung

Von Oberingenieur Gustav Adolf Krumm

(Fortsetzung)

Auch hier wird natürlich in Kauf genommen, daß die Größenverhältnisse der Gabelbewegung größer sein müssen als bei sonstigen Hemmungen, die ein besonderes Organ zur Sicherung der Gabel gegen das Ausschwingen besitzen.

Aus den Beispielen mit Abb. 3, 4, 5 und 6 geht aber noch hervor, wie ein genaues und aufmerksames Betrachten der Entfernung des Unruhstiftes vom Drehungspunkt der Unruh zu erkennen gibt, daß diese Entfernung zwar eine Rolle spielt, aber sich in eine Regel nicht einzwängen läßt. Während in Abb. 3 bei kleinster Entfernung des Unruhstiftes vom Drehungspunkt keine Sicherheit vorhanden war, zeigt demgegenüber die Darstellung in Abb. 4, wo diese Entfernung größer ist, eine vollständige Sicherheit, während in Abb. 5 gerade umgekehrt die mangelnde Sicherheit bei größerer Entfernung des Stiftes, demgegenüber in Abb. 6 bei kleinerem Abstand trotzdem die vollkommene Sicherheit herrscht.

Eine weitere interessante Feststellung ist die, welchen Einfluß die Eingriffsweite bei sonst gleichen Führungs-

winkeln von Gabel und Unruhstift bei gleichem Unruhwellendurchmesser und bei gleichem Ort der Berührung der Unruhwellen durch die Gabelhörner besitzt. Die Darstellung dieser Verhältnisse erfolgt der Uebersichtlichkeit wegen in einer Abbildung, in der beide Gabeln den gleichen Drehungspunkt besitzen. Die Fig. I der Abb. 7 stellt die Gabel *M* mit zweifacher Länge der Gabel *N* in Fig. II (Abb. 7) dar. Wie aus der Abbildung zu entnehmen ist, wurde der gleiche Wellendurchmesser in beiden Fällen gewählt, ebenso der Führungswinkel β des Unruhstiftes und der Führungswinkel α der Gabel gleichgehalten.

Aus dieser Abbildung läßt sich nach aufmerksamer Betrachtung die Folgerung ableiten, daß die Sicherheit gegen das Ausschwingen in dem Maße wächst, als die Eingriffsweite bei sonst gleichem Wellendurchmesser, gleichen Führungswinkeln von Gabel und Unruhstift, bei gleichem Angriffspunkt der Gabelhörner auf die Unruhwellen, größer wird.